

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Zweckverband folgende

**Satzung zur 2. Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling
(BGS/WAS)
vom 29.09.2010**

**§ 1
Änderung von Vorschriften**

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	42 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	63 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	84 €/Jahr
über	16 m ³ /h	175 €/Jahr

§ 10 erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Im übrigen beträgt die jährliche Pauschale für Bauwasser 45,00 € für bis zu zwei Wohneinheiten. Für je weitere zwei Wohneinheiten wird jeweils eine zusätzliche jährliche Pauschale von 45,00 € fällig.

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Rehling, 22.01.2016
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Hardhofgruppe Rehling

Bernhard Jakob
Verbandsvorsitzender